

(A) **Nicolette Kressl**, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen:

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2008 entschieden, dass Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen. Das ist heute noch nicht der Fall. Die Bundesregierung legt daher den Entwurf eines Bürgerentlastungsgesetzes vor. Durch die Neuregelung werden die Menschen in unserem Land ab 2010 um knapp 9,5 Milliarden Euro zusätzlich steuerlich entlastet. Die hiermit freigesetzte Kaufkraft wird unsere Wirtschaft neben den beiden bereits verabschiedeten Konjunkturpaketen zusätzlich stimulieren können.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für eine normale Kranken- und Pflegepflichtversicherung künftig steuerlich berücksichtigt werden. Angesetzt werden allerdings nur diejenigen Krankenversicherungsbeiträge, die für eine medizinische Grundversorgung mit modernen und wissenschaftlich anerkannten Behandlungs- und Heilmethoden gezahlt werden. Diese Beitragsanteile sind künftig unbegrenzt abziehbar.

Die Beitragsanteile für eine Komfort- oder Luxusversorgung hingegen können nicht steuerlich berücksichtigt werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht nicht gefordert, und wir haben ausdrücklich entschieden, dass wir das aus gutem Grunde nicht tun. Denn es liegt auf der Hand, dass der Allgemeinheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht zugemutet werden darf, für teure, medizinisch nicht notwendige Zusatzleistungen in den gemeinsamen Steuertopf einzahlen zu müssen.

(B)

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Von dieser finanzwirtschaftlichen Sichtweise einmal abgesehen wäre es auch sehr ungerecht; denn begünstigt würden nur diejenigen, die sich die zum Teil sehr hohen Beiträge für solche Tarife leisten können. Das will die Bundesregierung nicht. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, dass eine Aufteilung der Beiträge erfolgen muss.

Auch wenn der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sich ausschließlich auf die Beiträge eines privat Versicherten bezogen hat, gelten diese Neuregelungen gleichermaßen für gesetzlich wie privat Kranken- und Pflegeversicherte. Es war eine für uns selbstverständliche politische Entscheidung, zu sagen, dass auch die Beiträge zu gesetzlichen Krankenversicherungen steuerlich entsprechend berücksichtigt werden.

Wir wollen ausdrücklich, dass auch die Beiträge des Steuerpflichtigen für seinen in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversicherten Ehegatten bzw. seinen eingetragenen Lebenspartner und seine Kinder erfasst werden. Insoweit sieht der Gesetzentwurf keine Begrenzung der Beiträge vor. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade Familien für ihre Absicherung oft höhere Beiträge leisten müssen. Wie bei der Berücksichtigung von Beiträgen zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter werden nur die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge angesetzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich

hohe Belastungen auch durch entsprechend hohe Abzugsbeträge auswirken müssen. (C)

Damit es im Vergleich zum geltenden Recht in Einzelfällen nicht zu Benachteiligungen kommt, ist im Gesetzentwurf bis zum Jahr 2019 eine Günstigerprüfung vorgesehen. Insgesamt ist für den Steuerpflichtigen mindestens der Betrag als Vorsorgeaufwendungen absetzbar, der auch nach geltender Rechtslage angesetzt werden kann.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Durch die Günstigerprüfung wird das bisherige Recht, vereinfacht gesprochen, konserviert. Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob für den Steuerpflichtigen die Anwendung des bisherigen oder des neuen Rechts günstiger ist. Diese Prüfungen nimmt das Finanzamt von Amts wegen vor. Der Steuerpflichtige muss in seiner Einkommensteuererklärung lediglich die Höhe der von ihm geleisteten Vorsorgeaufwendungen angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren, natürlich wird diese Neuregelung auch im Lohnsteuerverfahren berücksichtigt. So können entsprechende Beiträge ab dem 1. Januar 2010 bei der Ermittlung der Lohnsteuer angesetzt werden. Die Lohnsteuerpflichtigen werden also sofort steuerlich entlastet.

Ich hatte bereits darauf hingewiesen, dass das Bürgerentlastungsgesetz zu Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger in einem Umfang von rund 9,5 Milliarden Euro führt. Begünstigt werden zu einem großen Teil Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; das Volumen ihrer Entlastung beträgt rund 7,2 Milliarden Euro. Das ist, wie ich finde, ein wichtiger Hinweis, weil oft der Eindruck entstanden ist – er ist falsch –, als würde dieses Gesetz nur zu Entlastungen beispielsweise für Selbstständige führen. (D)

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Auch Beamte und Selbstständige werden deutlich entlastet, Beamte im einem Umfang von 0,5 Milliarden Euro, Selbstständige um rund 1,6 Milliarden Euro. So viel weniger Steuern müssen sie in Zukunft zahlen bzw. so viel mehr Geld haben sie dann zur Verfügung. Ich hoffe, dass wir nach den Beratungen im Parlament, nach dem parlamentarischen Verfahren und nach der Anhörung in der zweiten und dritten Lesung zu einer großen Mehrheit für diese Entlastungen für die Menschen im Land kommen werden.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

**Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:**

Carl-Ludwig Thiele spricht jetzt für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

**Carl-Ludwig Thiele (FDP):**

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Dieses Gesetz trägt das Wort